

Amtsblatt der Stadt Brühl



78

34. Jahrgang

Ausgabetag: 27.09.2018

Nummer: 20

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.21
„Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße“

114 - 117

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.21 'Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße'

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), den Bebauungsplan 04.21 'Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße' einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 04.21 'Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße' gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 21 und umfasst die Flurstücke: 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 533, 553, 575, 576, 577, 578 und 579, sowie 554 teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 579, 575, 577, 525, 526, 531, 532, 527, 553,
- im Osten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 553 und 554
- im Süden durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 554 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlich endenden westlichen Grenze des Flurstücks 579,
- im Westen vom vorher genannten Schnittpunkt zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 579 und weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 579.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,16 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.21 'Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße' einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6

BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW.S.741).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 04.21 'Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße' einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 25.09.2018

Der Bürgermeister



Bebauungsplan 04.21

"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2017
UTM-Koordinatennetz

